

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 16. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 30.06.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt im Wintersemester 2019/2020 196,86 €, im Sommersemester 2020 203,08 €, im Wintersemester 2020/2021 204,98 € und ab dem Sommersemester 2021 10,99 €, jeweils zuzüglich der aktuellen Beiträge für den studentischen Hilfsfonds sowie für den Beitrags-Härtefonds gemäß Abs. 3 bis 5.
- (2) Er gliedert sich in folgende Teilbeiträge:
 - 1.) für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) als Beitrag für
 - a) den AStA 6,70 € ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 €,
 - b) den Studierendensport 1,10 €,
 - c) die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen 1,50 €,
 - d) das Hochschulradio Aachen e.V. 0,50 €,
 - e) das Querreferat an den Aachener Hochschulen e.V. 0,19 €,
 - 2.) für die Fachschaften 1,00 €
 - 3.) als Mobilitätsbeitrag für
 - a) die Fahrtberechtigung ab dem Sommersemester 2019 127,92 €, ab dem Sommersemester 2020 132,59 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
 - b) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Sommersemester 2019 54,60 €, ab dem Wintersemester 2020/2021 56,40 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
 - c) die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg ab dem Sommersemester 2019 5,00 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €,
- (3) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt ab dem Sommersemester 2015 0,01 €, danach bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 € zum 1. November für das folgende Semester 0,30 €
- (4) Der Teilbetrag für den Beitrags-Härtefonds beträgt ab dem Sommersemester 2016 0,10 €, ab dem Wintersemester 2020/2021 0,60 €, ab dem Sommersemester 2021 0,00 €
- (5) Abweichend von Absatz 3 beträgt der Teilbeitrag für den studentischen Hilfsfonds ab dem Wintersemester 2020/2021 0,80 €

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung,
 - c) mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
 - a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 - b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke,
 - c) Studierende mit einer Befreiung gemäß § 4.
- (4) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (5) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Aufgaben des Sozialausschusses

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrages regelt die Sozialordnung.

§ 5 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 6 Übergangsbestimmungen

§ 2 Abs. 5 tritt zum 30.09.2022 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft und wird als Gesamtfassung veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 13.05.2020 und 10.06.2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 24.06.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.06.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger